

Die von Union und SPD im Zuge der Koalitionsverhandlungen eingesetzte Unterarbeitsgruppe „Bankenregulierung, Europa, Euro“ hat sich darauf geeinigt, in Brüssel die Einführung der Finanztransaktionssteuer (FTT) voranzutreiben – ohne Belastung von Sparern, der Altersvorsorge und der Realwirtschaft (FAZ vom 30.10.2013, 11; HB vom 30.10.2013, 6). Leider ist nicht bekannt geworden, wie dieser Plan konkret umgesetzt werden soll. So wundert es nicht, dass dieser Plan auf harsche Kritik aus Wirtschaftskreisen und seitens der Sparkassen stößt. Vgl. dazu auch die Kritiken von *Lechner*, Editorial BB 11/2013; *Bortenlänger* im Editorial BB 25/2013; ausführlich auch schon *Frey/Bruhn*, BB 2012, 1763). Selbst Frankreichs Zentralbankchef *Christian Noyer* sieht die derzeitige Planung seitens der EU-Kommission als nicht überlebensfähig an und fordert eine vollständige Überarbeitung (FAZ, a.a.O.). Selbst bei einer verstärkten Zusammenarbeit einiger EU-Mitgliedstaaten dürfte der Weg bis zu einer Realisierung der FTT zumindest noch sehr steinig sein. Auch dieses Thema wird Gegenstand des 49. Berliner Steuergesprächs „Steuerpolitische Perspektiven der neuen Legislaturperiode“ am 4.11.2013 (www.steuergespraech.de) und des Kolloquiums des Instituts Finanzen und Steuern (ifst) am 5.12.2013 (office@ifst.de) sein.



Udo Eversloh,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

Amtliche Leitsätze

EuGH: Gegenseitige Amtshilfe im Bereich der direkten Steuern

1. Das Unionsrecht, wie es sich insbesondere aus der Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19.12.1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Steuern auf Versicherungsprämien in der durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20.11.2006 geänderten Fassung und aus dem Grundrecht auf rechtliches Gehör ergibt, ist dahin auszulegen, dass es dem Steuerpflichtigen eines Mitgliedstaats weder das Recht verleiht, über das Amtshilfeersuchen informiert zu werden, das dieser Staat an einen anderen Mitgliedstaat stellt, um u. a. die von diesem Steuerpflichtigen im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung gemachten Angaben zu überprüfen, noch das Recht, an der Formulierung des an den ersuchten Mitgliedstaat gestellten Ersuchens mitzuwirken, noch das Recht, an von diesem letztgenannten Staat organisierten Zeugenvernehmungen teilzunehmen.

2. Die Richtlinie 77/799 in der durch die Richtlinie 2006/98 geänderten Fassung regelt nicht die Frage, unter welchen Bedingungen der Steuerpflichtige die Richtigkeit der vom ersuchten Mitgliedstaat erteilten Auskunft in Frage stellen kann, und stellt keine besondere Anforderung an den Inhalt der erteilten Auskunft.

EuGH: Urteil vom 22.10.2013 – C-276/12, Sabou
Volltext: **BB-ONLINE BBL2013-2709-1**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: DBA-USA 1989/2008 – Ansässigkeit, Abkommensberechtigung und Schachtelprivilegierung einer US-amerikanischen „S-Corporation“

1. Für die Beurteilung, ob eine „Gesellschaft“ i. S. des Art. 3 Abs. 1 Buchst. e DBA-USA 1989/2008 vorliegt, ist die Rechtsordnung des Quel-

lenstaats maßgeblich. Die Ausübung des steuerlichen Wahlrechts, in den USA als sog. S-Corporation nicht mit der dortigen Corporate Tax besteuert zu werden, ändert aus deutscher Sicht nichts an der Einordnung als juristische Person (Bestätigung des Senatsurteils vom 20.8.2008 I R 39/07, BFHE 222, 509, BStBl. II 2009, 234).

2. Eine sog. S-Corporation, welche in den USA infolge der Ausübung des steuerlichen Wahlrechts wie eine Personengesellschaft behandelt wird, gilt nach Art. 1 Abs. 7 DBA-USA 1989/2008 insoweit als eine in den USA abkommensberechtigte Person, als die von der Gesellschaft bezogenen Einkünfte in den USA bei ihren in den USA ansässigen Gesellschaftern wie Einkünfte dort Ansässiger besteuert werden.

3. Wer Nutzungsberechtigter i. S. des Art. 10 Abs. 2 DBA-USA 1989/2008 ist, bestimmt sich nach dem nationalen Steuerrecht des Ansässigkeitsstaats der ausschüttenden Kapitalgesellschaft. Bei der Ausschüttung einer deutschen Kapitalgesellschaft an eine S-Corporation ist aus deutscher Sicht die S-Corporation als mit der Dividende beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige unbeschadet der in Art. 1 Abs. 7 DBA-USA 1989/2008 fingierten Abkommensberechtigung die Nutzungsberechtigte der Dividende.

4. Der S-Corporation ist infolge ihrer Qualifizierung als juristische Person in Deutschland das sog. Schachtelprivileg nach Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a DBA-USA 1989/2008 zu gewähren (Anschluss an Senatsurteil vom 20.8.2008 I R 39/07, BFHE 222, 509, BStBl. II 2009, 234).

BFH, Urteil vom 26.6.2013 – I R 48/12
Volltext: **BB-ONLINE BBL2013-2709-2**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs nach § 16 Abs. 1 GrEStG – Benennung des Ersatzkäufers

1. Werden die Aufhebung des ursprünglichen Kaufvertrags und die Weiterveräußerung des Grundstücks in einer einzigen Vertragsurkunde zusammengefasst, hat der Ersterwerber die

Möglichkeit, die Aufhebung des ursprünglichen Kaufvertrags zum anschließenden Erwerb des Grundstücks durch eine von ihm ausgewählte dritte Person zu nutzen.

2. Ist dem Ersterwerber das weitere Schicksal des Grundstücks gleichgültig, hindert die Benennung des Dritten als Ersatzkäufer nicht die Anwendung des § 16 GrEStG.

3. Ob die Benennung des Ersatzkäufers auf Verlangen des Verkäufers oder im eigenen (wirtschaftlichen) Interesse des Ersterwerbers erfolgt ist, ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Tatsachen festzustellen.

BFH, Urteil vom 5.9.2013 – II R 16/12
Volltext: **BB-ONLINE BBL2013-2709-3**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs nach § 16 Abs. 1 GrEStG – Übertragung der Gesellschaftsanteile

1. Werden die Aufhebung des ursprünglichen Kaufvertrags und die Weiterveräußerung des Grundstücks in einer einzigen Vertragsurkunde zusammengefasst, hat der Ersterwerber die Möglichkeit, die Aufhebung des ursprünglichen Kaufvertrags zum anschließenden Erwerb des Grundstücks durch eine von ihm ausgewählte dritte Person zu nutzen.

2. Dieselben Grundsätze gelten, wenn die Verkäuferin eine Gesellschaft ist, der Kaufvertrag aufgehoben wird und in derselben Urkunde die Anteile an der Gesellschaft auf den Ersterwerber oder einen von diesem bestimmten Dritten übertragen werden.

BFH, Urteil vom 5.9.2013 – II R 9/12
Volltext: **BB-ONLINE BBL2013-2709-4**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Besteuerung von Erträgen aus „schwarzen“ Fonds nach dem AuslInvestmG (EuGH-Vorabentscheidungsersuchen)

1. Steht die Kapitalverkehrsfreiheit des Art. 73b EGV (ab 1.5.1999 Art. 56 EG) einer nationalen Regelung (hier: § 18 Abs. 3 AuslInvestmG), wonach für inländische Beteiligte an ausländischen